



Sehr geehrte Damen und Herren,

stellen Sie sich vor, eine Ihrer Arbeitnehmerinnen scheidet nach 20 Jahren aus Ihrem Unternehmen aus und fordert von Ihnen die Abgeltung von mehr als 100 Urlaubstagen, die sie in den letzten Jahren wegen des hohen Arbeitsanfalls nicht haben nehmen können. So unglaublich dieser Fall auch klingt, das Bundesarbeitsgericht hat klargestellt, dass die Verjährungsfrist für den Urlaub erst am Ende des Kalenderjahres beginnt, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und dessen Verfallsfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat (Az. 9 AZR 266/20). Konkret bedeutet dies für Arbeitgeber, dass sie jährlich Mitarbeiter auf den Verfall von Urlaub hinweisen müssen. Dies gilt selbst dann, wenn der betreffende Arbeitnehmer schon seit längerer Zeit erkrankt ist. Keinesfalls sollten Sie sich darauf verlassen, dass der nicht genommene Urlaub in Vergessenheit gerät. Spätestens, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht einvernehmlich endet, wird der Rechtsanwalt des Arbeitnehmers auch an den nicht genommenen Urlaub erinnern.

## Private Veräußerungsgeschäfte

Werden Gegenstände wie Kleidung, Elektrogeräte oder Möbel verkauft, die bisher privat genutzt wurden, wird regelmäßig keine Einkommensteuerpflicht vorliegen. Werden jedoch neben diesen Gegenständen des täglichen Gebrauchs und im erheblichem Umfang weitere private Gegenstände verkauft, können diese als private Veräußerungsgeschäfte steuerpflichtig sein, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als **ein Jahr** beträgt. Werden dagegen Gegenstände gezielt erworben, um sie wieder zu veräußern, liegen gewerbliche Einkünfte vor, die im vollem Umfang der Einkommensteuer unterliegen. Sofern sie häufiger private Gegenstände über das Internet verkaufen, sollten sie diese Vorgänge entsprechend dokumentieren und z.B. auch Einkaufsrechnungen aufbewahren. So können wir dem Finanzamt gegenüber nachweisen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe steuerpflichtige Einnahmen vorliegen.

## Energetische Gebäudesanierung

Eigentümer eines zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes können für das Jahr 2022 von der Steuerermäßigung für energetische Sanierungen profitieren. Insbesondere Maßnahmen zur Wärmedämmung, der Austausch von Fenstern oder auch der Einbau neuer Heizungsanlagen werden (voraussichtlich bis 2029) gefördert. Je selbstgenutztem Objekt können über drei Jahre verteilt 20% der Aufwendungen, maximal **40.000 €** von der Steuerschuld abgezogen werden. Sofern Sie entsprechende Maßnahmen an Ihrem selbst genutztem Haus oder Ihrer Eigentumswohnung durchgeführt haben, bitten wir Sie uns hierüber zu informieren, damit geprüft werden kann, ob die Steuerermäßigung in Betracht kommt.

## Gesellschafterversammlung

Bei einer Ein-Mann-GmbH oder wenn alle Anteile innerhalb der Familie gehalten werden, dürfte es kaum zu einer Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kommen. Anders sieht dies jedoch aus, wenn eine GmbH mehrere Gesellschafter mit völlig unterschiedlichen Interessen hat. Dann ist es möglich, dass unliebsame Entscheidungen der Gesellschafterversammlung nachträglich angefochten werden. Ein Anfechtungsgrund könnte gegeben sein, wenn die Einladung nicht in der erforderlichen Frist und Form erfolgt ist. Beides ergibt sich in der Regel aus dem Gesellschaftsvertrag. Ist dort nichts geregelt, muss die Einladung im Zweifelsfall per eingeschriebenen Brief erfolgen. Ferner hat die Einladung durch den (oder einen)

### Inhalt

- **Private Veräußerungsgeschäfte**
- **Energetische Gebäudesanierung**
- **Einladungen zur Gesellschafterversammlung**
- **Persönliche Feiern und Veranstaltungen**
- **Arbeitsunfälle rechtzeitig und detailliert melden**
- **Erbschaftsteuerliche Freibeträge**
- **Haftung für Steuerschulden der GmbH**

[www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de)

**Geschäftsführer** zu erfolgen. Die Einladung durch einen Prokuristen oder einen sonstigen Mitarbeiter der GmbH ist nicht zulässig.

## Persönliche Feiern/Veranstaltungen

Die Aufwendungen für Feste aus privaten Anlässen sind steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig. Anders kann es jedoch aussehen, wenn sich auf der Gästeliste fast ausschließlich Kollegen, Geschäftsfreunde und Mitarbeiter (des Jubilars oder seines Arbeitgebers) befinden und angehörige Personen des öffentlichen Lebens oder Verbandsvertreter. Von Bedeutung ist es auch, wer als Gastgeber auftritt (das Unternehmen des Arbeitgebers bzw. dessen Firma) und wer die Gästeliste bestimmt. Sofern der berufliche Anlass nachgewiesen ist, kann das Finanzamt den Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten versagen, wenn die Grenzen des üblichen überschritten werden und die Veranstaltung in einem luxuriösen Rahmen stattfinden.

In einem aktuellen Urteil hat das Finanzgericht Nürnberg die steuerliche Berücksichtigung einer Abschiedsfeier versagt, die in einer luxuriösen Örtlichkeit mit einem außergewöhnlichen Unterhaltungsprogramm stattfand. In folgenden Fällen hat die Rechtsprechung jedoch angemessene Aufwendungen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zugelassen: •Abschiedsfeier im Zusammenhang mit einem Arbeitgeberwechsel, •60. Geburtstag eines GmbH-Geschäftsführers, •Aufwendungen eines Arztes für eine Feier anlässlich der Habilitation und •Aufwendungen eines Beamten anlässlich des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis bzw. seines 40-jährigen Dienstjubiläums. Gerne beraten wir Sie, unter welchen Voraussetzungen eine Veranstaltung steuerlich abzugsfähig ist.

## Arbeitsunfälle detailliert melden

Falls ein Arbeitnehmer im Betrieb auf der Fahrt dorthin oder während einer Dienstreise einen Unfall erleidet, steht er unter dem Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft). Die Einstufung als Arbeitsunfall ist für den Betroffenen von großer Bedeutung, da die Leistungen der Berufsgenossenschaft deutlich über die der Krankenkasse hinausgehen. Daher ist es entscheidend, alle in Betracht kommenden Ereignisse an die Berufsgenossenschaft zu melden und dabei das schadensbegründende Ereignis ganz genau zu beschreiben, selbst wenn der Raum in einem Formular hierfür nicht ausreicht. In diesen Fällen sollte der Unfallhergang auf einem besonderen Blatt

geschildert werden. Unklarheiten bei der Unfallmeldung gehen nämlich im Zweifelsfall zu Lasten des Geschädigten.

## Erbschaftsteuerliche Freibeträge

Bei einer Schenkung oder einem Erbe an den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner kennt die Erbschaftsteuer einen Freibetrag von **500.000 €**, beim Kind **400.000 €**, beim Enkelkind nur **200.000 €**. Ist der Enkel ein Kind des verstorbenen Kindes, erhöht sich der Freibetrag auf **400.000 €**. Nach einer aktuellen Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts gilt dieser erhöhte Freibetrag allerdings nicht, wenn das Kind des Erblassers/Schenkers wegen drohender Insolvenzgefahr einen Erbverzicht erklärt und die Schenkung daher an dessen Kind (Enkel des Schenkers/ Erblassers) geht.

Auch wenn der Bundesfinanzhof in der Sache das letzte Wort noch nicht gesprochen hat, muss davon ausgegangen werden, dass der **Erbverzicht** nicht geeignet ist, den Freibetrag von **400.000 €** auf die nächste Generation zu übertragen. In diesem Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass Schenkungen eines 10-Jahreszeitraums zusammengerechnet werden. Dies bedeutet einerseits, dass bei jeder Schenkung Zuwendungen der letzten 10 Jahre einbezogen werden, aber nach 10 Jahren der Freibetrag noch einmal genutzt werden kann.

## Haftung für Steuerschulden der GmbH

Ist eine GmbH nicht in der Lage, ihre Steuerschulden zeitnah auszugleichen, kann das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen den Geschäftsführer hierfür in Haftung nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn andere Gläubiger gegenüber dem Finanzamt bevorzugt „bedient“ werden. Der Geschäftsführer sollte zur Vermeidung dieses Haftungsrisikos immer darauf achten, dass auch anteilige Zahlungen an das Finanzamt geleistet werden, wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, alle Forderungen zeitnah auszugleichen. In Haftung genommen werden können in Ausnahmefällen aber auch andere Personen, sofern diese als „**Verfügungsberechtigte**“ gelten. Betroffen hiervon können Personen sein, die eine Kontenvollmacht haben und eigenständig entscheiden, welche Rechnungen bezahlt werden. Ein entsprechendes Haftungsrisiko besteht auch für Gesellschafter, die zum faktischen Geschäftsführer werden, etwa, weil der Geschäftsführer sein Amt niedergelegt hat oder aus anderen Gründen nicht tätig werden kann, z.B. wegen Krankheit.